

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

25. November 2003

Vernehmlassung zum Vorentwurf betreffend den Beitritt der Schweiz zum Strafrechts-Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll des Europarates gegen die Korruption sowie Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf und erläuternden Bericht betreffend den Beitritt der Schweiz zum Strafrechts-Übereinkommen (Ue) und zum Zusatzprotokoll des Europarates gegen die Korruption sowie zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

Grundsätzliches

Wir begrüssen den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll des Europarates und die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen von Strafgesetzbuch und Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das Vorhaben soll eine Harmonisierung und Ergänzung der entsprechenden innerstaatlichen und internationalen Rechtssätze bezwecken, was angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Korruptionskriminalität eine Notwendigkeit darstellt. Insbesondere die Ergänzung des Strafgesetzbuches um den Tatbestand der passiven Bestechung fremder Amtsträger im neuen Art. 322^{septies} Alinea 2 VE StGB, ist zu begrüssen.

Entwurf Strafrechtsübereinkommen und Datenschutz

Unter dem Aspekt des Datenschutzes sind wir der Meinung, dass bezüglich Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Ue ein Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts, insbesondere der Datenschutzgesetzgebung, gemacht werden sollte. Es wird im erläuternden Bericht kein sachlicher Grund angeführt, warum für die Übermittlung von Personendaten ins Ausland, im Zusammenhang mit Straftaten, eine

Ausnahme vom Vorbehalt innerstaatlichen Rechts gemacht werden sollte. Wir befürchten, dass durch die Anwendung von Art. 28 Ue, unter Verweis auf dessen Art. 26 Abs. 3 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterlaufen werden, indem unter Hinweis auf die erschwerte internationale Zusammenarbeit in der Praxis Informationen unaufgefordert auch an einen Vertragsstaat übermittelt werden, der einen dem schweizerischen nicht gleichwertigen Datenschutz aufweist. Die Schweiz sollte daher einen Vorbehalt der Nichtanwendbarkeit von Art. 26 Abs. 3 Ue oder, betreffend Art. 28 Ue, einen Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts, zumindest der Datenschutzgesetzgebung, machen.

Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb

Die neuen Strafnormen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind in ihrer Ausgestaltung als Antragsdelikt bezüglich der Wirksamkeit aus unserer Sicht eingeschränkt. Wenn es im Belieben der Antragsteller steht, gegen jemanden die Strafverfolgung zu initiieren oder zu stoppen, bezweifeln wir, ob die Forderung von Art. 19 Ue nach wirkungsvollen, abschreckenden Sanktionen materiell erfüllt werden kann.

Wir begrüßen den Vorentwurf und die geplanten Gesetzesänderungen zur Bekämpfung der Korruption und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

3-fach